

Versehentliche Schenkungen unter Ehegatten

In jüngster Zeit nimmt die Finanzverwaltung immer häufiger die Vermögensverhältnisse verheirateter Paare unter die Lupe.

Nicht selten verfügen Ehepaare über Gemeinschaftskonten, gemeinsame Immobilien und sonstiges gemeinsames Vermögen (z. B. Wertpapierdepots).

Stammen die finanziellen Mittel hierfür ganz oder zumindest größtenteils von nur einem Ehepartner, wie dies gerade bei Unternehmerehepaaren häufig der Fall ist, oder wurde für den Erwerb der Immobilie etwa nur das von einem Ehepartner geerbte Vermögen eingesetzt, können zwischen den Ehegatten steuerlich relevante Schenkungen vorliegen, die gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen sind.

Überschreiten die Zuwendungen innerhalb eines zehnjährigen Betrachtungszeitraums den für Ehegatten geltenden Freibetrag von 500.000 €, fällt Schenkungsteuer an!!!

Viele Ehepaare sind sich der Schenkungsthematik jedoch nicht bewusst.

Ihr Steuerberater kann solche versehentlichen Schenkungen (z.B. Einzahlungen auf Gemeinschaftskonten, Tilgungen eines Darlehens, das nur auf einen Ehegatten läuft durch Mittel des anderen Ehegatten usw.) im Zweifel aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennen.

Sprechen Sie Ihren Steuerberater an, sollte die o. g. Problematik bei Ihnen zutreffen, damit eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Beachten Sie:

In Schenkungssteuerfällen läuft die Verjährung erst an, wenn das Finanzamt positive Kenntnis von der vollzogenen Schenkung hat.